

tisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, ist der Bruttowert entsprechend zu erhöhen.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 7

Bis zur Herausgabe des Verzeichnisses gemäß § 2 Abs. 1 gelten die in den Katalogen mit Bewertungskennzahlen für Gebäude und bauliche Anlagen und die in den Katalogen mit Wiederbeschaffungspreisen bzw. Bewertungsmaßstäben für Maschinen und Ausrüstungen (Sonderdrucke Nr. 353 bis 355, 357, 361 bis 365, 368 bis 376 und 378 bis 480 des Gesetzblattes) sowie die im Informationsdienst des Büros der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel Nr. 5 und 6* verzeichneten normativen Nutzungszeiten und Abschreibungssätze.

§ 8

(1) Die gemäß §§ 2, 3, 4 und 5 zu ermittelnden und in der Grundmittelrechnung zu buchenden Abschreibungen werden bis zu einer Regelung gemäß § 9 nicht in voller Höhe in die Selbstkosten verrechnet.

(2) Im Jahre 1964 sind die Abschreibungen bis zu einer Regelung gemäß § 9 grundsätzlich in der Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen, in der sie geplant sind. Falls durch Veränderungen des materiellen Grundmittelbestandes infolge Abgang oder Zugang von Grundmitteln außerhalb des Planes wesentliche Veränderungen eintreten, können die zu verrechnenden Abschreibungen verändert werden. Die bisher für 1964 geplanten Abschreibungen und der Investitionsfinanzierungsplan werden für die VEB und WB, für die keine Regelung gemäß § 9 erfolgt, wegen der Umbewertung der Grundmittel und der Neufestsetzung der Abschreibungssätze nicht verändert.

(3) Die Differenz zwischen den gemäß Abs. 2 selbstkostenwirksam zu verrechnenden Abschreibungen und den Abschreibungen, die sich gemäß §§ 2, 3, 4 und 5 ergeben, ist gemäß gesonderter Buchungsanweisung auf einem Verrechnungskonto zu erfassen.

(4) Auf den Kernten „Grundmittelfonds“ und „Verschleiß der Grundmittel“ sind die gesamten Abschreibungen gemäß §§ 2, 3, 4 und 5 zu buchen.

§ 9

Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestimmt für VEB und VVB auf dem Wege der Anordnung den Zeitpunkt, von dem an die Abschreibungen gemäß §§ 2, 3, 4 und 5 und die Zuführungen zum Fonds für Generalreparaturen gemäß § 6 Absätzen 1 und 2 in voller Höhe, in die Selbstkosten zu verrechnen sind.

V. Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel ist berechtigt, entsprechend den Grundsätzen dieser Verordnung die Anwendung der Bestimmungen über die Abschreibungen für Grundmittel und über die Bildung des Fonds für Generalreparaturen für andere Bereiche der Volkswirtschaft in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern bzw. den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane anzuordnen.

* Wurde den Betrieben, WB und anderen übergeordneten Organen direkt zugestellt.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBL S. 32),
- b) Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 129),
- c) Anordnung vom 26. Januar 1956 über die Bildung von Abschreibungsnormen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft für das Planjahr 1956 und die Vereinfachung der Grundmittelrechnung (GBL I S. 207),
- d) Anordnung vom 1. August 1956 über die Anwendung von Abschreibungsnormen und festen Generalreparaturanteilen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 623),
- e) Anweisung vom 20. Dezember 1953 über die Behandlung des überhöhten Aufwandes für Generalreparaturen (ZBL 1954 S. 22).

Berlin, den 30. Januar 1964

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen
St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates
R u m p f

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen. — Wiederurbarmachung —

Vom 20. Januar 1964

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBL S. 1133) und des Abschnittes II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 803) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Die Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Grundstücksflächen gliedert sich in die zeitlich aufeinanderfolgenden Hauptabschnitte

- a) Wiederurbarmachung und
- b) Rekultivierung.

* 2, DB (GBL 11958 Nr. 1 C S. 285)